

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Amtes Schönberger Land
vom 27. März 2025**

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. S. 351), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10. Dezember 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 4. März 2025 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land erlassen:

**Artikel 1
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land vom 4. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

➤ § 2 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

(2) (...) In diesem Fall bestimmen die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

➤ Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

(6) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 138 Abs. 2 S. 6 KV M-V über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen, die den leitenden Verwaltungsbeamten betreffen.

➤ § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Amtsausschuss gem. § 136 Abs. 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

➤ § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Amtsvorsteher ist gem. § 138 Abs. 2 KV M-V oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Amtes sowie für den Leitenden Verwaltungsbeamten. Er ist Dienstvorgesetzter des leitenden Verwaltungsbeamten ohne Disziplinarbefugnis.

➤ § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird zu § 7 Abs. 1

Nach § 7 Abs. 1 wird folgender § 7 Abs. 2 eingefügt:

(2) Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 – Stufe 6 werden vom Amtsvorsteher sowie vom leitenden Verwaltungsbeamten unterzeichnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde rückwirkend zum 1. August 2024 in Kraft.

Schönberg, den 27. März 2025

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.04.2025 bekannt gemacht.